
FREIBURGER
FUSSBALLVERBAND

ASSOCIATION FRIBOURGEOISE
DE FOOTBALL



Reglement für den Fairness Preis

Art. 1	Gemäss Art. 40 seiner Statuten erstellt der Freiburger Fussballverband (FFV) ein Fairnessklassement zwecks Förderung und Belohnung des korrekten Spiels in den Spielklassen der Aktiven und in der Kategorie Senioren/Veteranen.	Zweck
Art. 2	Die Mannschaften der Spielklassen der Aktiven und der Kategorie Senioren/Veteranen, welche die Meisterschaft mit den wenigsten Strafpunkten beenden, erhalten einen Geldpreis, der gemäss Art. 5 - 7 des vorliegenden Reglements festgesetzt wird.	Preis
Art. 3	Der Fairnesspreis wird finanziert durch die Hälfte des Ertrages der in Art. 35 Ziff. 8 der Statuten des FFV vorgesehenen Busse.	Finanzierung
Art. 4	Das Zentralkomitee des FFV führt die Kontrolle und verteilt die Beträge.	Kontrolle und Verteilung
Art. 5	In jeder Spielklasse der Aktiven werden die Strafpunkte zusammengezählt, in Franken umgewandelt (1 Strafpunkt = 1 Franken) und unter den erst- und zweitklassierten Mannschaften der entsprechenden Spielklasse wie folgt verteilt: <ul style="list-style-type: none"> - 60 % des Betrages an die erstklassierte(n) Mannschaft(en) - 40 % des Betrages an die zweitklassierte(n) Mannschaft(en) <p>b) In der Kategorie Senioren/Veteranen wird der Betrag an die erstklassierte(n) Mannschaft(en) verteilt.</p>	Verteilung
Art.6	a) Die erstklassierte(n) Mannschaft(en) erhält (erhalten) einen höheren Betrag als die zweitklassierte(n) Mannschaft(en).	
	b) Wenn die in Art. 6 lit. a festgelegte Voraussetzung nicht erfüllt ist, gilt Art. 5 lit. a nicht und wird durch die folgende Verteilungsregelung ersetzt: <ul style="list-style-type: none"> - der auf die entsprechende Spielklasse entfallende Betrag wird durch die Zahl der anspruchsberechtigten Mannschaften geteilt; - die erstklassierte(n) Mannschaft(en) erhält (erhalten) 120 % des Betrages, der sich pro Mannschaft ergeben hat; - die zweitklassierte(n) Mannschaft(en) erhält (erhalten) 70 % des Betrages, der sich pro Mannschaft ergeben hat. <p>c) Das Zentralkomitee kann die in lit. b vorgesehenen Prozentzahlen abändern, um eine möglichst angemessene Verteilung zu gewährleisten.</p>	
Art. 7	Beträge unter Fr. 15.-- werden nicht verteilt. Sie werden für die Organisation des Juniorenlagers des FFV verwendet.	Beträge unter Fr. 15.--
Art. 8	Für die Erstellung des Klassements zählen nur die Meisterschaftsspiele unter Ausschluss vom Cup-, Entscheidungs-, Auf-	Berücksichtigung der Spiele

stiegs-, Ausscheidungs-, Freundschafts- und Turnierspielen.

- Art. 9** Die Schiedsrichterrapporte und die Spielerkontrolle des SFV bilden die Grundlage für die Verteilung der Strafpunkte. Wird ein Spiel offiziell von einem Schiedsrichter-Instruktor inspiziert, so kann dessen Meinung ebenfalls in Betracht gezogen werden. Die Zuteilung der Strafpunkte erfolgt nach folgender Tabelle: Strafpunkte
- 1 Verwarnung 1 Strafpunkt
 - 1 Ausschluss 3 Strafpunkte
 - jeder Straftag 1 Strafpunkt
 - Verlassen des Spielfeldes ohne Erlaubnis, pro Spieler 2 Strafpunkte
 - idem durch die ganze Mannschaft 22 Strafpunkte
 - Rückzug einer Mannschaft während der Meisterschaft 2 Strafpunkte
 - Forfait 2 Strafpunkte
 - Boykott eines Spielers:
 - von 1 bis 6 Monaten 10 Strafpunkte
 - von 7 bis 12 Monaten 15 Strafpunkte
 - von 13 bis 18 Monaten 20 Strafpunkte
 - 19 Monaten und mehr 25 Strafpunkte
- Art. 10** Das Fairnessklassement wird zum Ende jeder Saison veröffentlicht. Veröffentlichung
- Art. 11** Acht Tage nach der Veröffentlichung dieses Klassements werden die Beschlüsse des Zentralkomitees endgültig. Endgültigkeit der Beschlüsse
- Art. 12** Die Übergabe der Fairnesspreise erfolgt spätestens anlässlich der jährlichen ordentlichen Delegiertenversammlung. Übergabe der Preise
- Art. 13** Das vorliegende Reglement wurde von der Delegiertenversammlung am 17. August 1985 genehmigt. Es hebt dasjenige vom 29. Juli 1967 auf und tritt zu Beginn der Saison 1985/86 in Kraft. Genehmigung

FREIBURGER
FUSSBALLVERBAND

Der Kassier:
Jean-Marie Pidoud

Der Präsident:
Bernard Carrel